

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook mit Rethwisch**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 VerfNordK in Verbindung mit der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook mit Rethwisch in der Sitzung am 18.11.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

( 1 ) Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook mit Rethwisch und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuld**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

( 1 ) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

( 2 ) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

( 3 ) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

( 4 ) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

( 5 ) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 4**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

( 1 ) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

( 2 ) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die  
Gebührensuldnerin bzw. den Gebührensuldner zu erstatten.

( 3 ) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im  
Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die  
Vollstreckungssuldnerin bzw. der Vollstreckungssuldner zu tragen.

## **§ 5**

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung  
und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung  
entsprechend.

## **§ 6**

### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

- |  |                      |
|--|----------------------|
| <b>1. Reihengrabstätte im anonymen Gräberfeld<br/>für 25 Jahre je Grabbreite</b>   | <b>1.900,00 Euro</b> |
| <b>2. Wahlgrabstätte<br/>für 25 Jahre je Grabbreite</b>  | <b>1.275,00 Euro</b> |
| <b>3. Wahlgrabstätte<br/>für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre je Grabbreite</b>   | <b>765,00 Euro</b>   |
| <b>4. Urnenreihengrabstätte im anonymen Gräberfeld<br/>für 20 Jahre je Grabbreite</b>  | <b>1.330,00 Euro</b> |
| <b>5. Urnenwahlgrabstätte<br/>für 20 Jahre je Grabbreite</b>   | <b>1.020,00 Euro</b> |
| <b>6. Urnenwahlgrabstätte in einer Baumgrabstätte<br/>für 20 Jahre je Grabbreite<br/>Nur für liegende Steinplatte mit Format 40x50 cm.</b> | <b>1.480,00 Euro</b> |

#### **7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der  
Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 5 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für  
die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Verwaltungsgebühren**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| <b>1. Für die Ausstellung einer Graburkunde</b>                                     | <b>20,00 Euro</b>  |
| <b>2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter</b> | <b>20,00 Euro</b>  |
| <b>3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung</b>         |                    |
| <b>a) eines stehenden Grabmals (einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit)</b> | <b>100,00 Euro</b> |
| <b>b) eines liegenden Grabmals</b>  | <b>25,00 Euro</b>  |
| <b>4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung eines Gewerbetreibenden</b>   | <b>45,00 Euro</b>  |

## **III. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

### **1. Für eine Erdbestattung**

- |                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| <b>a) Säрге bis 1,20 m</b>  | <b>300,00 Euro</b> |
| <b>b) Säрге über 1,20 m</b> | <b>700,00 Euro</b> |

### **2. Für eine Urnenbeisetzung**

**300,00 Euro**

### **3. Grabauskleidung**

**35,00 Euro**

## **IV. Gebühren für Ausgrabungen**

- |   |                      |
|---|----------------------|
| <b>1. Für die Ausgrabung einer Leiche</b>         | <b>2.500,00 Euro</b> |
| <b>2. Für die Ausgrabung/Umbettung einer Urne</b> | <b>400,00 Euro</b>   |

## **V. Sonstige Gebühren**

### **1. Für die Benutzung der Kirche**

(für Trauerfeiern für Personen, die keiner Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören) **400,00 Euro**

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8

### Schlussbestimmungen

Gemäß Vereinbarung vom 10.01.1984 werden die politischen Gemeinden Neuenbrook und Rethwisch um Ihre Stellungnahme gebeten. Sollte innerhalb von einem Monat keine Stellungnahme vorliegen, wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken erhoben worden sind.

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.08.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom **30. November 2015** (Az.: \_\_\_\_\_) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neuenbrook, den 18.11.2015

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook mit Rethwisch

– Der Kirchengemeinderat –

S. Brubner  
Vorsitzende/r



N. Hoffmann  
Mitglied